

**Antrag zur Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Vereinsförderung durch die
Ortsgemeinde Contwig-Stambach**

Der / Die
(Name und Anschrift des Vereins)

beantragen hiermit auf Grundlage der durch die Gemeinde Contwig-Stambach erlassenen Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung vom **00.09.2021** einen Zuschuss zur Durchführung der von uns geplanten Maßnahme/n.

Der Verein beabsichtigt zum folgende Maßnahme/n durchzuführen:
(Datum d. geplanten Beginns der Maßnahme/n)

Bitte ankreuzen und ausfüllen welche Maßnahmen geplant und bezuschusst werden sollen:

- Kauf von Gerät/en für den Übungs-, Trainings-, Wettkampfbetrieb.
Beschafft werden sollen:**

Anzahl	Bezeichnung der Geräte z.B. Turnmatten, Bälle, usw.

- Durchführung einer kulturellen Veranstaltung**

Art d. Veranstaltung z.B. Konzert z.B. Platzkonzert,	Ort der Veranstaltung

- Kauf von Noten bzw. Musikinstrumenten**

Anzahl	Art

- Neu-, Um- und Ausbau sowie Sanierung von vereinseigenen Anlagen und sanitären Einrichtungen.**

Art d. Baumaßnahme z.B. Erneuerung Duschen, Dacherneuerung	Ort der Baumaßnahme

Die voraussichtlichen Kosten für die geplanten Maßnahme/n belaufen sich nach derzeitigem Stand auf ca. €. Als Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner der Maßnahme/n wird durch den Verein Herr/Frau

.....Tel.:.....
benannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel Vorstand des Vereins)

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung der Gemeinde Contwig-Stambach

Präambel

Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke.

Die Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müssten. Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Gemeinde Contwig-Stambach die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Ganz besonders soll die Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden. Diese Jugendförderung ist bereits in einer Richtlinie geregelt.

Nicht bezuschusst werden politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche, kirchliche oder gewerbliche Organisationen, sowie Spendensammelvereine. Vereine werden auch nicht gefördert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso wird der Berufs-, Lizenz- und Vertragssport nicht gefördert.

Gleiches gilt für in der Rechtsform eines Vereins organisierte, auf einzelne Themenkreise beschränkte Interessenverbände.

Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind auch Vereine, bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft von der Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber abhängig ist (z. B. Betriebssportgemeinschaften) sowie Fördervereine.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Grundvoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten nur Vereine, deren Sitz sich in der Gemeinde Contwig-Stambach befindet, die im Vereinsregister eingetragen sind und die grundsätzlich allen Einwohnern offenstehen.

Sie müssen e.V. sein oder aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates als förderfähig anerkannt werden.

Die in diesen Richtlinien in Aussicht gestellte Förderung (Bar- und Sachleistungen) kann nur auf schriftlichen Antrag mit Begründung und Verwendungsnachweis im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung der Gemeinde Contwig-Stambach

Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich 7,5 % der förderungsfähigen Gesamtsumme. Ausnahmen sind in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

Förderfähigkeit

1. Zuschüsse zur Anschaffung von beweglichen Sachen für den Übungsbetrieb sowie für Sport- und Pflegegeräte

Zuschussfähig sind nur Geräte und Sachen, deren Einzelanschaffungswert mindestens 750,00 EUR beträgt und die im Vereinseigentum verbleiben. Diese werden nur bezuschusst, sofern sie im Vereinsbestand aufgenommen und für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb bzw., zur Erfüllung des Vereinszweckes genutzt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass Bedarf und Notwendigkeit jeder einzelnen Beschaffung vorher nachgewiesen werden. Ausgenommen von der Förderung ist jegliche Art von Vereinsbekleidung wie z.B. Trainingsanzüge, Trikots, Uniformen, Vereinsshirts etc.

2. Kulturelle Veranstaltungen

Vom Gemeinderat anerkannte kulturelle Veranstaltungen, die für die Gemeinde von Bedeutung sind, können auch gefördert werden. Anträge hierfür müssen von dem Veranstalter rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist ein Nachweis über die voraussichtlich ungedeckten Aufwendungen beizufügen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist ein endgültiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Noten und Instrumente

Die Beschaffung vereinseigener Musikinstrumente, elektronischer Anlagen sowie Notenmaterial mit einem Einzelanschaffungswert über 300,- EUR ist auch förderungsfähig.

4. Investitionszuschüsse

Neu-, Um- und Ausbau sowie die Sanierung von vereinseigenen Anlagen, soweit sie dem satzungsmäßigen Vereinszweck dienen, sanitäre Einrichtungen (Umkleide-, Duschräume usw.) sind grundsätzlich förderungsfähig.

Maßnahmen ab 20.000,- € sind bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

5. Eigenleistungen

Eigenleistungen sind förderungsfähig in Höhe des gesetzlich gültigen Mindestlohnes zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Der Anteil der Eigenleistungen darf 30% der Gesamtleistung nicht überschreiten.

6. Bürgschaften

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. In begründeten Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Vereinsförderung der Gemeinde Contwig-Stambach

Verwendungsnachweise, Durchführung der Richtlinien

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an die Vereine, nicht jedoch ihren Abteilungen gewährt. Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rechnungen und Unterlagen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen belegen, auf Verlangen vorzulegen.

Die Gemeinde ist berechtigt die geleisteten Förderbeträge zurückzuverlangen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die bezuschusste Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, oder Fördergelder nicht gemäß dem beantragten Förderzweck verwendet wurden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

Inkrafttreten

Die Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Contwig zur Vereinsförderung treten am 15.07.2021 in Kraft.